



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung



Grundlagen des Kommunalrechts - Von der rechtlichen Vorschrift bis zur praktischen Umsetzung

Andreas Westermeier



Inhaltsverzeichnis

1. Der Staatsaufbau und die Verwaltung	S. 4
1. Was ist eine Kommune?	S. 6
2. Einwohner:innen und Bürger:innen	S. 22
7. Was sind Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide?	S. 24
3. Der Rat	S. 31
9. Was sind die Aufgaben?	S. 33
4. Die Ausschüsse	S. 44
14. Was ist der Hauptausschuss?	S. 46
5. Satzungen	S. 54
17. Welchen Rechtsschutz gegen Satzungen gibt es?	S. 56
6. Bürgermeister:in	S. 62
19. Was ist die rechtliche Position und Stellung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und was sind die Aufgaben?	S. 64
7. Der Kommunalverfassungsverstreit	S. 78
23. Was ist der Kommunalverfassungsverstreit?	S. 80
8. Die Kommunalaufsicht	S. 86
27. Welche Arten der Aufsicht gibt es?	S. 88



Der Gesamtkurs



Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Rat



Die Ausschüsse



Satzungen



Bürgermeister:in



Der Kommunalverfassungsverstreit



Die Kommunalaufsicht



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 1

Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Der Gesamtkurs



Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Rat



Die Ausschüsse



Satzungen




Bürgermeister:in



Der Kommunalverfassungsverstreit



Die Kommunalaufsicht

 Der Staatsaufbau und die Verwaltung

 Einwohner:innen und Bürger:innen

 Der Rat

 Die Ausschüsse

 Satzungen

 Bürgermeister:in

 Der Kommunalverfassungsverstreit

 Die Kommunalaufsicht



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 1

Was ist eine Kommune?



Inhalte der Lerneinheit

Die Kommune

Die Kommune als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts

Arten der kommunalen Gebietskörperschaften

Statistiken



Eine Kommune ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Was ist eine Kommune?

Eine Kommune ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

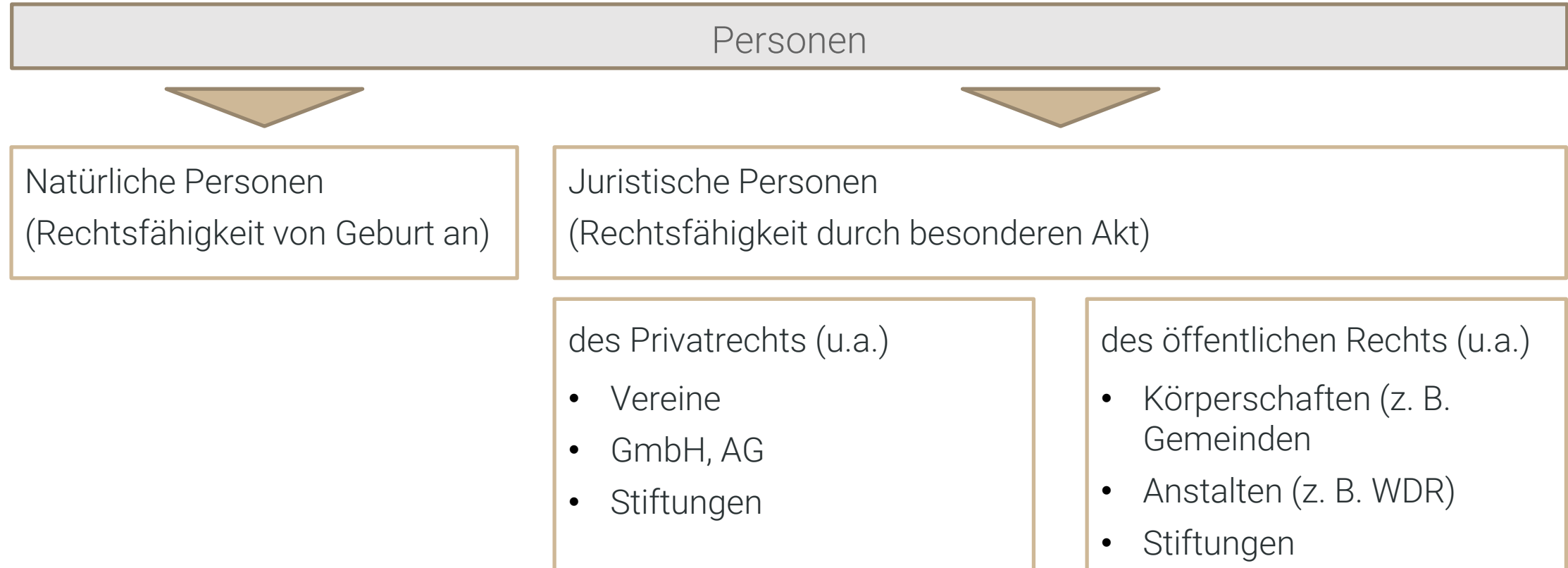
Eine Kommune ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Eine Kommune nimmt als Rechtsträger der ihnen zugeordneten **Behörden** am **Verwaltungsverfahren** teil

Die Kommune ist die lokale Verwaltungseinheit vor Ort. Je „lokaler“ die Fragen geklärt werden können, desto größer ist die Eigenverantwortlichkeit der Kommune (→ Subsidiaritätsprinzip)



Personen können natürliche oder juristische Personen sein





Eine Kommune ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Was ist eine Kommune?

Eine Kommune ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

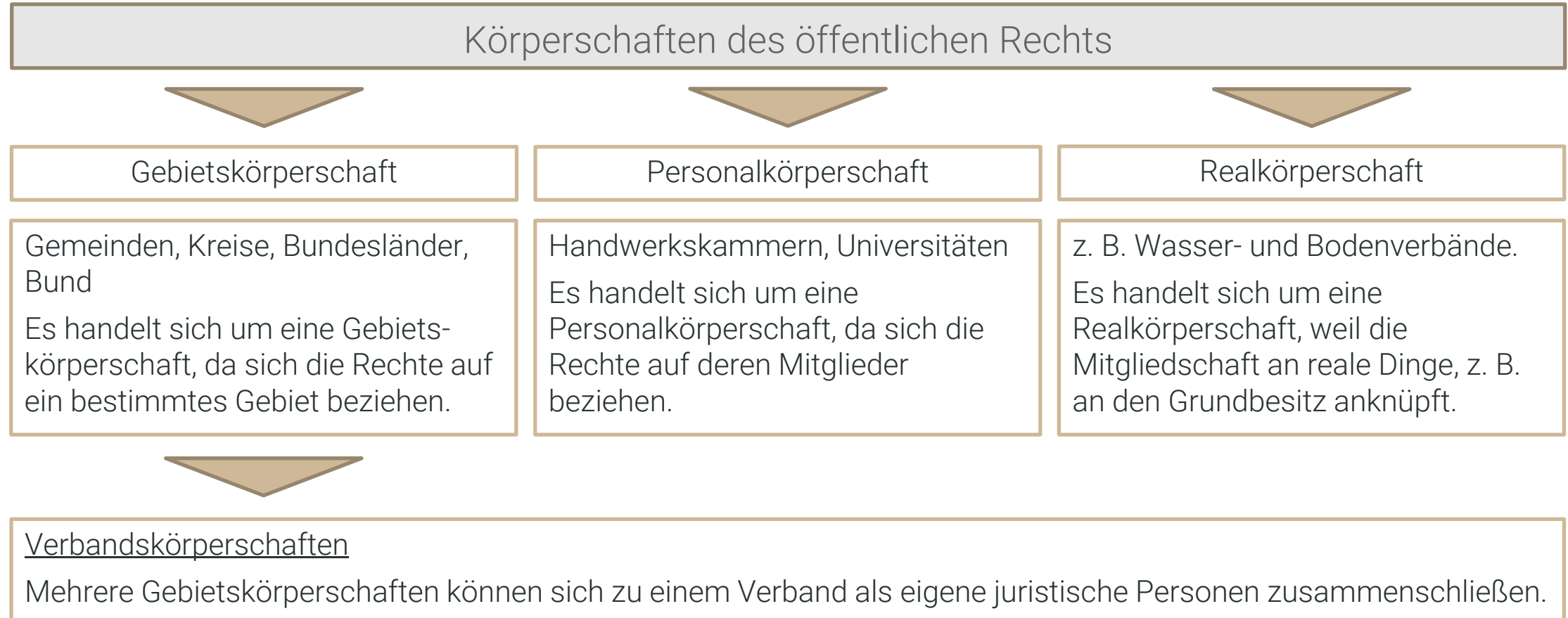
Eine Kommune ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Eine Kommune nimmt als Rechtsträger der ihnen zugeordneten **Behörden** am **Verwaltungsverfahren** teil

Die Kommune ist die lokale Verwaltungseinheit vor Ort. Je „lokaler“ die Fragen geklärt werden können, desto größer ist die Eigenverantwortlichkeit der Kommune (→ Subsidiaritätsprinzip)



Es gibt Gebietskörperschaften, Personalkörperschaften und Realkörperschaften





Die Pflichtmitgliedschaft der Gebietskörperschaft richtet sich nach dem Wohn- bzw. Rechtssitz

Gebietskörperschaft	Behörden	Verwaltungsverfahren
<p><u>Pflichtmitgliedschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ richtet sich nach Wohn- bzw. Rechtssitz (bei Unternehmen) <p><u>Gebietshoheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Berechtigung, auf Hoheitsgebiet Rechtsordnungen zu erlassen <p><u>Mitbestimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Organe der Willensbildung und Mitbestimmung sind zu wählen <p><u>Öffentliches Recht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rechtsordnung, die Verhältnis zwischen öffentlicher Gewalt und Privatrechtssubjekten regelt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulamt ➤ Bauamt ➤ Grünflächenamt ➤ Standesamt ➤ Einwohnermeldeamt ➤ Bürgeramt ➤ ... 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Behörde setzt seine „Ansprüche“ im Verwaltungsverfahren durch ➤ Streitigkeiten sind (i.d.R.) vor den Verwaltungsgerichten durchzusetzen



Eine Kommune ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Was ist eine Kommune?

Eine Kommune ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Eine Kommune ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Eine Kommune nimmt als Rechtsträger der ihnen zugeordneten **Behörden** am **Verwaltungsverfahren** teil

Die Kommune ist die lokale Verwaltungseinheit vor Ort. Je „lokaler“ die Fragen geklärt werden können, desto größer ist die Eigenverantwortlichkeit der Kommune (→ Subsidiaritätsprinzip)



Die Kommune handelt in der Regel öffentlich-rechtlich

Gebietskörperschaft	Behörden	Verwaltungsverfahren
<p><u>Pflichtmitgliedschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ richtet sich nach Wohn- bzw. Rechtssitz (bei Unternehmen) <p><u>Gebietshoheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Berechtigung, auf Hoheitsgebiet Rechtsordnungen zu erlassen <p><u>Mitbestimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Organe der Willensbildung und Mitbestimmung sind zu wählen <p><u>Öffentliches Recht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rechtsordnung, die Verhältnis zwischen öffentlicher Gewalt und Privatrechtssubjekten regelt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulamt ➤ Bauamt ➤ Grünflächenamt ➤ Standesamt ➤ Einwohnermeldeamt ➤ Bürgeramt ➤ ... 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Behörde setzt seine „Ansprüche“ im Verwaltungsverfahren durch ➤ Streitigkeiten sind (i.d.R.) vor den Verwaltungsgerichten durchzusetzen



Eine Kommune ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Was ist eine Kommune?

Eine Kommune ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Eine Kommune ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Eine Kommune nimmt als Rechtsträger der ihnen zugeordneten **Behörden** am **Verwaltungsverfahren** teil

Die Kommune ist die lokale Verwaltungseinheit vor Ort. Je „lokaler“ die Fragen geklärt werden können, desto größer ist die Eigenverantwortlichkeit der Kommune (→ Subsidiaritätsprinzip)

Die Kommune ist Teil der Exekutive. Die Kommune besitzt kein Legislativorgan.



Es gibt mehrere Arten der kommunalen Gebietskörperschaften

(Land-)Kreis

- Der (Land-)Kreis ist die Grundeinheit auf überörtlicher Ebene
- Er setzt sich aus mehreren Gemeinden zusammen

Kreisfreie Stadt / Stadtkreis

- Kommunale Gebietskörperschaft, die wegen ihrer Größe keinem (Land-)Kreis angehört
- Die (überörtlichen) Aufgaben des (Land-) Kreises werden mitübernommen

Gemeinde

- Die Gemeinde ist die Grundeinheit der kommunalen Gebietskörperschaft
- Sie kann auch die Bezeichnung Stadt, Markt, Landeshauptstadt, Universitätsstadt, etc. tragen



Ober- und unterhalb der Kreisebene gibt es weitere kommunale (Gebiets-) Körperschaften [1/2]

Oberhalb der Kreisebene

- Bezirke (in Bayern) und Bezirksverband Pfalz in Rheinland-Pfalz.
- Übernehmen Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit eines Landkreises übersteigen.

(Land-)Kreis

Unterhalb der Kreisebene

- Große Kreisstädte, große kreisangehörige Stadt, selbständige Städte, Sonderstatusstädte
- Kreisangehörige Gemeinde, die gewisse Aufgaben eines Landkreises zugewiesen sind.



Ober- und unterhalb der Kreisebene gibt es weitere kommunale (Gebiets-) Körperschaften [2/2]

Regionen

- Es handelt sich um durch Gesetz geschaffene Gemeindeverbände
- Es handelt sich entweder um Gebiets- oder Personalkörperschaften
- Beispiel Gebietskörperschaft: Region Hannover, Stadtverband Saarbrücken,
- Beispiel Personalkörperschaft: Region Stuttgart, Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

Ämter

- Ämter (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) und Samtgemeinden (Niedersachsen) sind Formen kommunaler Zusammenarbeit bzw. Personalkörperschaften.
- Sie erledigen einzelne Verwaltungsaufgaben für ihre Mitgliedsgemeinden (kreisangehörige, kleinere Gemeinden)

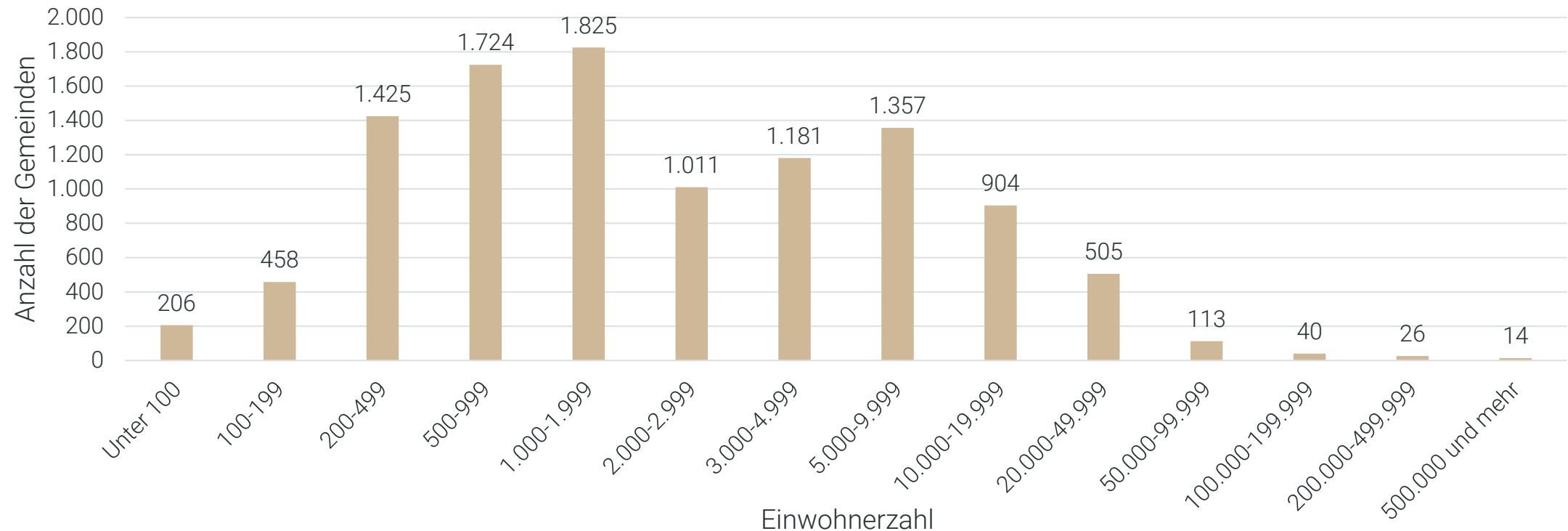
Regierungsbezirk

- Regierungsbezirke (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen) sind keine kommunale Gebietskörperschaft
- Es sind Untergliederungen der unmittelbaren staatlichen Verwaltung
- Sie sind i.d.R. jedoch für die Aufsicht über (Land-)Kreise und kreisfreie Städte/Stadtkreise zuständig



Beispiel - Anzahl der Gemeinden in Deutschland nach Gemeindegrößenklassen

Gemeinden in Deutschland nach Gemeindegrößenklassen 2021

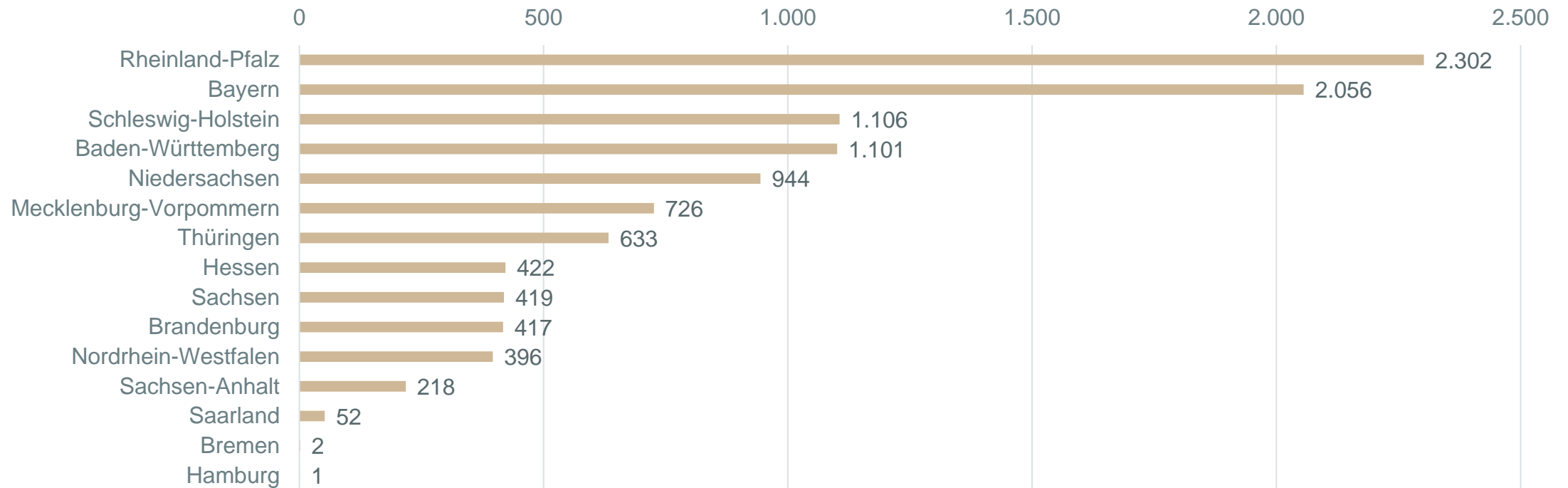


Quelle: Statistisches Bundesamt



Beispiel - Verteilung der Gemeinden in Deutschland nach Bundesländern

Gemeinden in Deutschland nach Bundesländern 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt



Beispiel - Gemeindegröße und Einwohnerzahl nach Bundesländer (Stand 2012)

Land	Gemeinden	Gemeinde- verband	Städte	Kreisfreie Städte	Landkreise	Ø Einwohner Gemeinde	Ø Fläche km ²
Baden-Württemberg	1.101	270	312	9	35	9.767	32,40
Bayer	2.056	314	317	25	71	6.099	33,11
Brandenburg	413	53	112	4	14	5.974	70,37
Hessen	426	0	189	5	21	14.242	48,80
Mecklenburg-Vorpommern	783	78	84	2	6	2.098	29,62
Niedersachsen	944	116	163	(10) 8	37	7.855	45,85
NRW	396	0	270	(23) 22	31	45.133	86,08
Rheinland-Pfalz	2.306	162	128	12	24	1.736	8,61
Saarland	52	0	17	0	6	19.569	49,40
Sachsen	458	90	174	3	10	9.060	40,22
Sachsen-Anhalt	220	18	104	3	11	10.614	92,95
Schleswig-Holstein	1.126	85	63	4	11	2.540	14,07
Thüringen	907	79	126	6	17	2.464	17,83
Deutschland	11.252	1.281	2.063	(110) 107	295	7.266	31,35



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 2

Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Gesamtkurs



Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Rat



Die Ausschüsse



Satzungen











Bürgermeister:in



Der Kommunalverfassungsverstreit



Die Kommunalaufsicht

-  Der Staatsaufbau und die Verwaltung
-  **Einwohner:innen und Bürger:innen**
-  Der Rat
-  Die Ausschüsse
-  Satzungen
-  Bürgermeister:in
-  Der Kommunalverfassungsverstreit
-  Die Kommunalaufsicht



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 7

Was sind Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide?



Inhalte der Lerneinheit

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide

Anregungen, Beschwerden, Petition

Einwohnerantrag

Bürgerbegehren

Bürgerentscheide



Bei der Anregung wird der Rat lediglich angeregt, jedoch nicht gezwungen

Anregung / Beschwerde / Petition

- Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten schriftlich mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden an die Vertretung oder den/die Bürgermeister:in zu wenden
- Die Vertretung kann die Erledigung (ggf.) auf den Hauptausschuss übertragen
- Eine Beratung und Entscheidung der Vertretung ist nicht zwingend notwendig
- Unverbindliche Mitwirkung

Rechtsfolge

- Bei einer Anregung/Beschwerde/Petition besteht ein Anspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung

Praxisrelevanz

- Sehr groß, da sehr geringe Hürden
- Allerdings kann keine verbindliche Wirkung herbeigeführt werden

„Lieber Rat,
wir regen an, dass du dich mit einer Sache beschäftigst.
Wenn nicht, ist es auch egal.“



Bei einem Einwohnerantrag muss der Rat sich mit einer Sache beschäftigen. Der Rat ist aber in seiner Entscheidung frei

Einwohnerantrag

- Antrag, dass Vertretung bestimmte Angelegenheiten (des eigenen Wirkungskreises) der Gemeinde / des Rates berät
- Das Begehren ist schriftlich einzureichen und muss Vertretungsberechtigte benennen
- Es darf in der näheren Vergangenheit kein gleicher Antrag gestellt worden sein
- Antrag soll Vorschlag enthalten, wie Kosten oder Ausfälle zu decken sind
- Gewisses Quorum erforderlich (je nach Bundesland unterschiedlich)
- Unverbindliche Mitwirkung

Rechtsfolge

- Bei einem (erfolgreichen) Einwohnerantrag muss der Rat beraten und entscheiden

Praxisrelevanz

- Eher gering, da kein Anspruch auf bestimmte Entscheidung
- Unverbindliche Mitwirkung.

„Lieber Rat,
wir wollen, dass du dich mit einer Sache beschäftigst. Wie du entscheidest, ist uns aber egal.“



Einem Bürgerbegehren kann der Rat abhelfen, indem er im Sinne des Begehrens entscheidet. Ansonsten kommt es zum Bürgerentscheid

Bürgerbegehren

- Rat muss zuständig sein
- Kein Bürgerentscheid in der näheren Vergangenheit
- Kein „Themenausschluss“ gemäß Gesetz
- Entscheidung für Begehren muss mit „Ja“ beantwortet werden
- Rat kann mit eigener Entscheidung dem Begehren Abhilfe verschaffen
- Bei Zulässigkeit darf keine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung getroffen werden
- Gewisses Quorum erforderlich

Rechtsfolge

- Bei einem (erfolgreichen) Bürgerbegehren entscheidet der Rat oder es folgt ein Bürgerentscheid

Praxisrelevanz

- Mittel, da das benötigte Quorum relativ hoch ist und Bürgerbegehren daher im Vorfeld scheitern
- (Mittelbar) Verbindliche Mitwirkung.

„Lieber Rat,
wir wollen, dass du dich so entscheidest. Wenn nicht,
machen wir einen Bürgerentscheid.“



Bei einem Bürgerentscheid entscheiden die Bürger:innen anstelle des Rates

Bürgerentscheid

- Entscheidung muss mit „Ja“ oder „Nein“ fallen
- Verbindlicher Bürgerentscheid steht Beschluss der Vertretung gleich
- Bürgerentscheid kann innerhalb einer gewissen Zeit nur auf Veranlassung der Vertretung durch neuen Bürgerentscheid aufgehoben werden
- Mindestteilnahme an Abstimmung erforderlich
- Gewisses Quorum erforderlich

Rechtsfolge

- Verbindlicher Bürgerentscheid steht Beschluss der Vertretung gleich

Praxisrelevanz

- Wenn Bürgerbegehren erfolgreich, dann erfolgt oftmals Bürgerentscheid. Ausgang jedoch ungewiss
- Verbindliche Mitwirkung

„Lieber Rat,
nun entscheiden die Bürger:innen an deiner Stelle.“



Jede Möglichkeit der Beteiligung hat unterschiedliche Auswirkungen auf den Rat

Anregung/Petition

- Der Rat wird angeregt zu entscheiden

Einwohnerantrag

- Der Rat muss sich befassen

Bürgerbegehren

- Wenn der Rat sich nicht im Sinne des Bürgerbegehrens entscheidet, kommt es zum Bürgerentscheid

Bürgerentscheid

- Die Bürger:innen entscheiden an Stelle des Rates



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 3

Der Rat



Der Gesamtkurs



Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Rat



Die Ausschüsse



Satzungen











Bürgermeister:in



Der Kommunalverfassungsverstreit



Die Kommunalaufsicht

-  Der Staatsaufbau und die Verwaltung
-  Einwohner:innen und Bürger:innen
-  **Der Rat**
-  Die Ausschüsse
-  Satzungen
-  Bürgermeister:in
-  Der Kommunalverfassungsstreit
-  Die Kommunalaufsicht



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 9

Was sind die Aufgaben?



Inhalte der Lerneinheit

Die Aufgaben

Allzuständigkeit

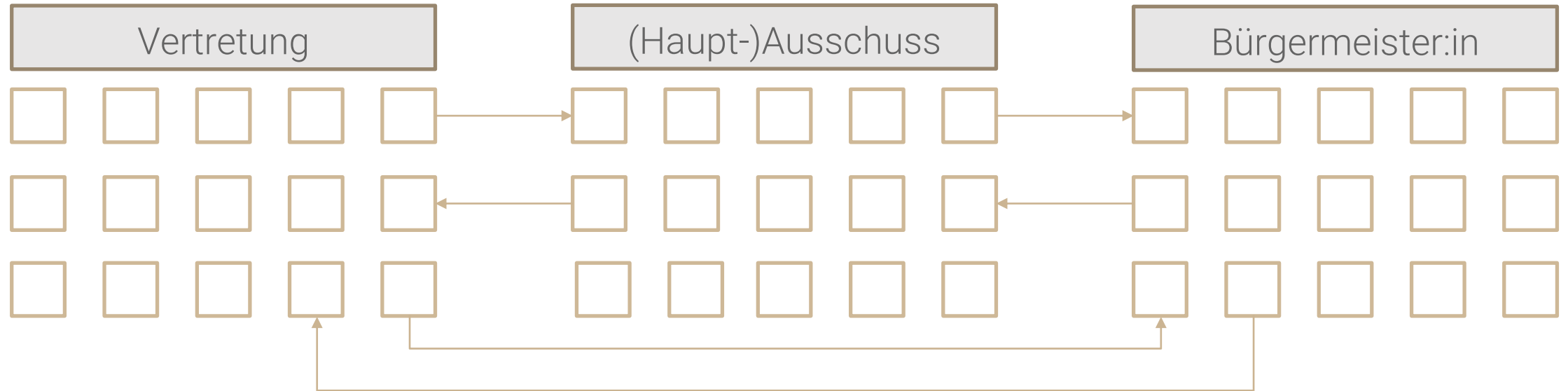
Aufgabenübertragung

Unübertragbare Aufgaben

Kontrolle der Verwaltung durch den Rat



Die verschiedenen Aufgaben sind zwischen den Kommunalorganen verteilt und können ggf. hin- und hergeschoben werden





In fast allen Bundesländern besitzt die Vertretung die Allzuständigkeit

Vertretung				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Allzuständigkeit der Vertretung
<p>Der Rat besitzt die Allzuständigkeit.</p> <p>Diese ist oftmals auf Selbstverwaltungsaufgaben beschränkt und Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises / nach Weisung sind dem/der Bürgermeister:in zugewiesen.</p> <p>Es besteht jedoch die Möglichkeit, Aufgaben zu verlagern.</p> <p>Achtung: Keine Allzuständigkeit der Vertretung besteht in Brandenburg. Hier ist der Hauptausschuss für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Beschlussfassung der Vertretung bedürfen.</p>



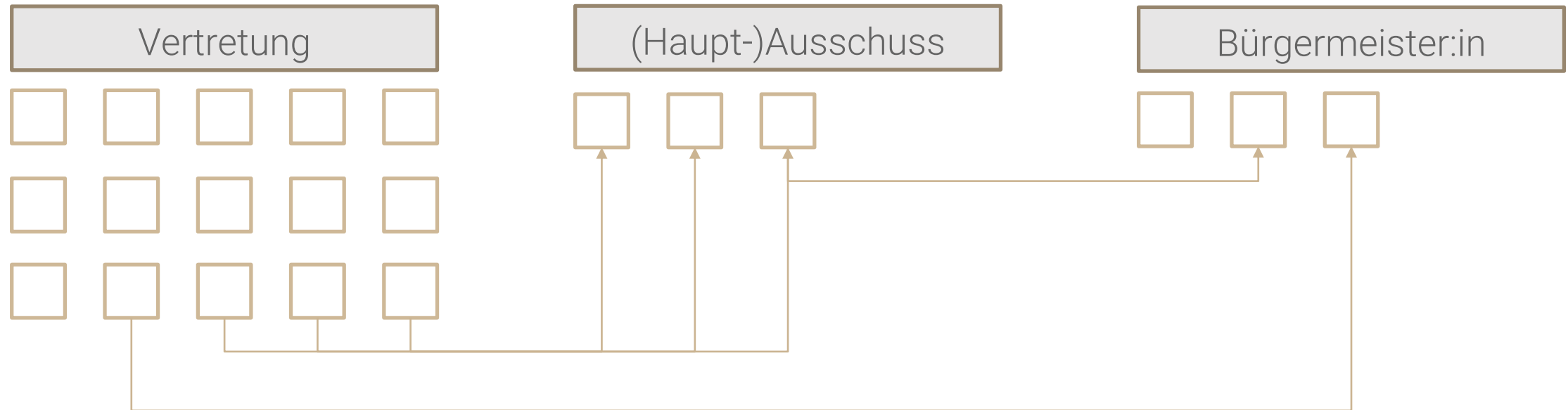
Die Vertretungen können einzelne Aufgaben jedoch auch übertragen

§ 41 GO NRW – Zuständigkeiten des Rates

- (1) ¹Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²...
- (2) ¹Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder dem Bürgermeister übertragen. ²Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.



Die Vertretung kann Aufgaben an Ausschüsse übertragen. Diese können Entscheidungen an den/die Bürgermeister:in übertragen





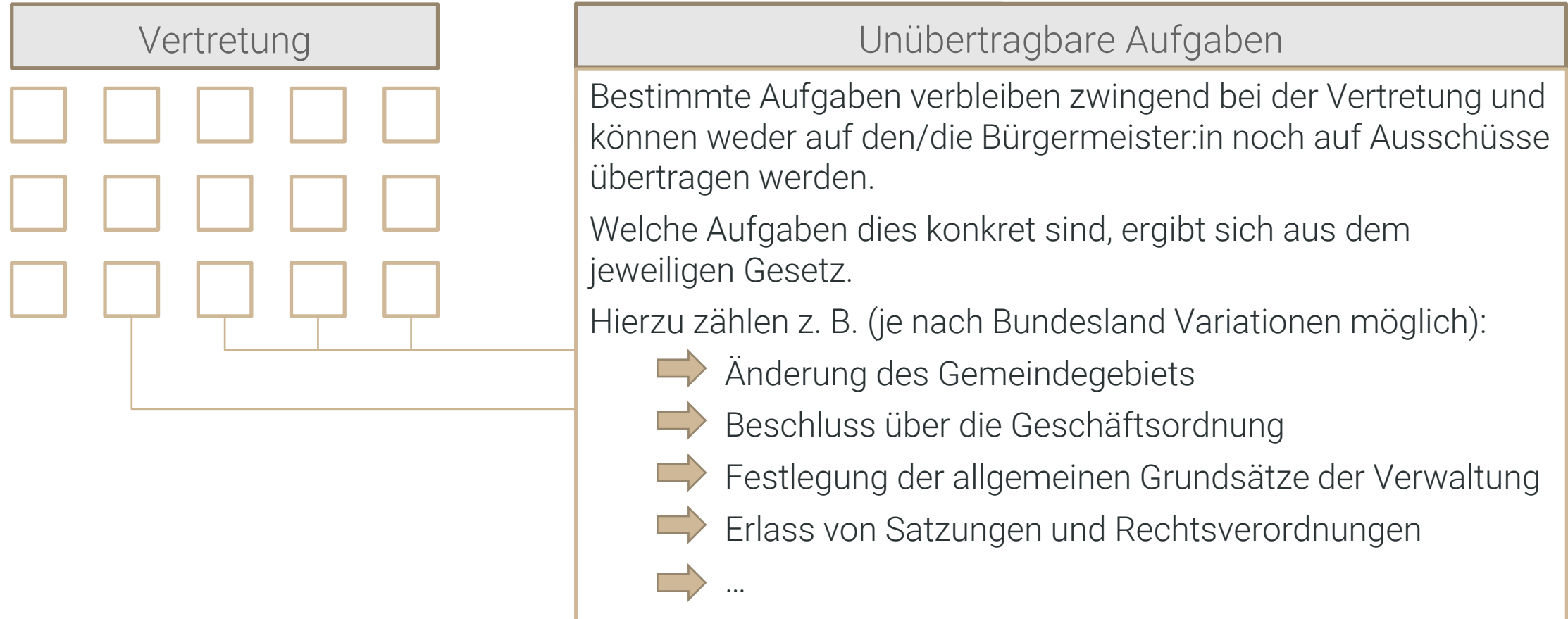
In Brandenburg kann die Gemeindevertretung nur Aufgaben an sich ziehen, aber nicht delegieren

§ 30 BbgKVerf – Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ...
- (3) ¹Die Gemeindevertretung kann über Angelegenheiten beschließen, über die der Hauptausschuss entscheiden kann. ²In der Hauptsatzung kann sich die Gemeindevertretung die Beschlussfassung für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist.



Gewisse Aufgaben sind dem Rat ausschließlich vorbehalten und dürfen nicht übertragen werden





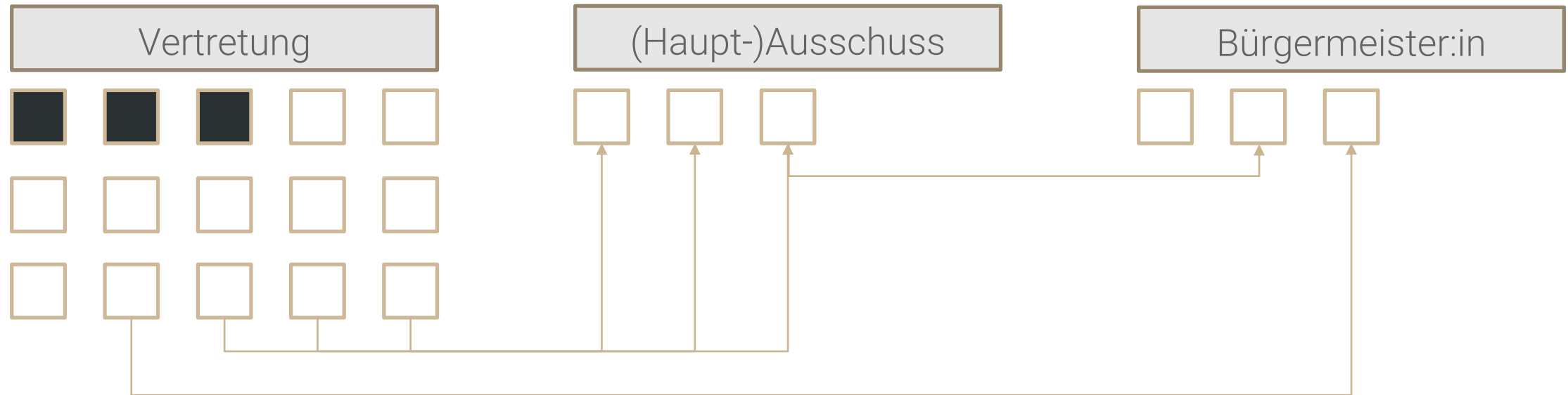
Die Vertretungen können einzelne Aufgaben jedoch auch übertragen

§ 41 GO NRW – Zuständigkeiten des Rates

- (1) ¹Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:
- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vertreter
 - c)
 - d)
 - e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
 - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen
 -
 - t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
 - u) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen



Manche Aufgaben sind vor einer Übertragung gesperrt





Der Vertretung obliegt auch die Kontrolle der Verwaltung

Die Vertretung obliegt auch der Kontrolle der Verwaltung.

Dies ergibt sich entweder direkt aus dem Gesetz oder aus dem Sinnzusammenhang (Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse bzw. Durchführung ihrer Entscheidungen).

Eigen Handlungsoptionen hat die Vertretung nicht. Sie kann jedoch den Bürgermeister zu gewissen Handlungen anweisen.

Der Vertretung steht ein Auskunftsanspruch zu. Je nach Bundesland kann sich dieses auf Selbstverwaltungsaufgaben beschränken. Das Auskunftsbegehren darf jedoch nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Der Vertretung, den Ausschüssen, den Mitgliedern der Vertretung kann ein Akteneinsichtsrecht eingeräumt werden.

Der/die Bürgermeister:in hat die Vertretung über wichtige Angelegenheiten zu informieren.





academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 4

Die Ausschüsse



Der Gesamtkurs



Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Rat



Die Ausschüsse



Satzungen











Bürgermeister:in



Der Kommunalverfassungsverstreit



Die Kommunalaufsicht

-  Der Staatsaufbau und die Verwaltung
-  Einwohner:innen und Bürger:innen
-  Der Rat
-  **Die Ausschüsse**
-  Satzungen
-  Bürgermeister:in
-  Der Kommunalverfassungsverstreit
-  Die Kommunalaufsicht



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 14

Was ist der Hauptausschuss?



Inhalte der Lerneinheit

Der Hauptausschuss

Stellung

Aufgaben

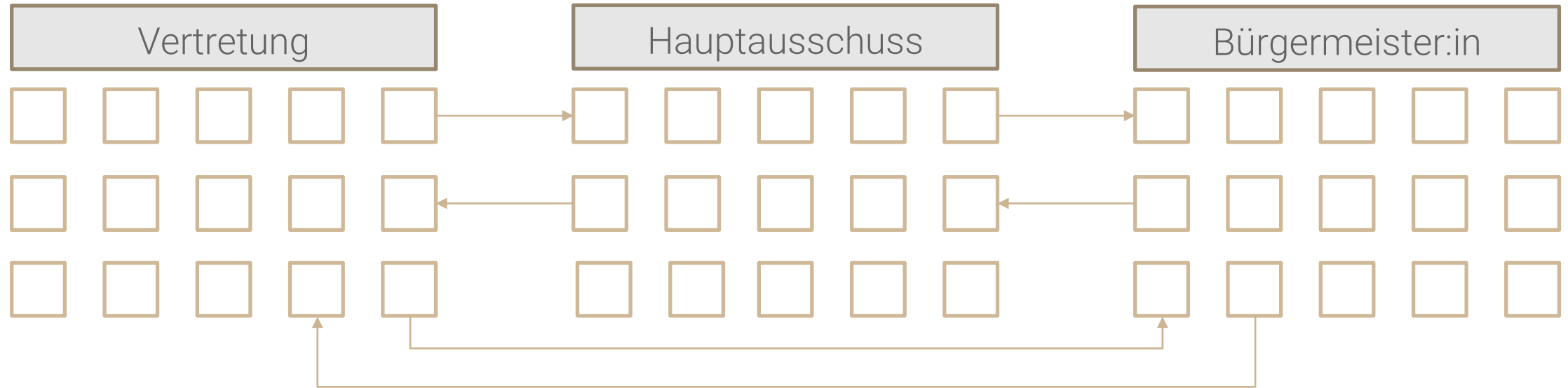


Der Hauptausschuss ist ein „Zwischenorgan“

Vertretung	(Haupt-)Ausschuss	Bürgermeister:in
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptorgan der Kommune • Verwaltungsorgan (nicht Gesetzgebung) • Kollegialorgan • Mangels Außenwirkung nicht Behörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständiges Organ • „Zwischenorgan“ zwischen Verwaltung und Vertretung • Vorbereitungskompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung kann beratende Ausschüsse bilden • Es gibt auch Pflichtaus-schüsse (z.B. Schulausschuss) • Ausschüsse haben teilweise beschließenden Charakter • Besetzung proportional zur Vertretung 	<ul style="list-style-type: none"> • Repräsentant der Kommune • Leiter der Verwaltung



Die verschiedenen Aufgaben sind zwischen den Kommunalorganen verteilt und können ggf. hin- und hergeschoben werden



Beim Hauptausschuss handelt es sich um einen Ausschuss, dessen Aufgaben über einen sachlich abgegrenzten Geschäftsbereich hinausgehen.

Der Hauptausschuss dient der Vorbereitung der Ratssitzungen und der Koordinierung der anderen Ausschüsse.



In NRW hat der Hauptausschuss die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen

§ 59 GO NRW – Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (3) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichts. ²...



In NRW kann der Hauptausschuss aber auch dringliche Entscheidungen treffen

§ 60 GO NRW – Dringliche Entscheidungen

- (1) ¹Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. ²Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Fall seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. ³Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (2) ¹Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder entscheiden. ²Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.



Dem Hauptausschuss sowie auch anderen Ausschüssen können aber gewisse Entscheidungsbefugnisse übertragen werden

— § 41 GO NRW – Zuständigkeiten des Rates

- (1) ...
- (2) ¹Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. ²Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.



In Niedersachsen ist der Hauptausschuss für Angelegenheiten zuständig, die nicht der Vertretung oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen

§ 76 NKomVG – Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) ¹Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Vertretung vor. ²Eine vorherige Beratung der betreffenden Angelegenheiten in der Vertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) ¹Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. ²Er beschließt zudem über Angelegenheiten nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. ³Er kann auch über die in Satz 2 genannten Angelegenheiten beschließen, wenn sie ihm von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. ⁴Er kann ferner über Angelegenheiten beschließen, für die der Betriebsausschuss zuständig ist, wenn sie ihm von diesem zur Beschlussfassung vorgelegt werden.



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 5

Öffentliche-rechtliche Handlungsformen der Kommune



Der Gesamtkurs



Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Rat



Die Ausschüsse



Satzungen











Bürgermeister:in



Der Kommunalverfassungsverstreit



Die Kommunalaufsicht

-  Der Staatsaufbau und die Verwaltung
-  Einwohner:innen und Bürger:innen
-  Der Rat
-  Die Ausschüsse
-  **Satzungen**
-  Bürgermeister:in
-  Der Kommunalverfassungsverstreit
-  Die Kommunalaufsicht



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 17

Welchen Rechtsschutz gegen Satzungen gibt es?



Inhalte der Lerneinheit

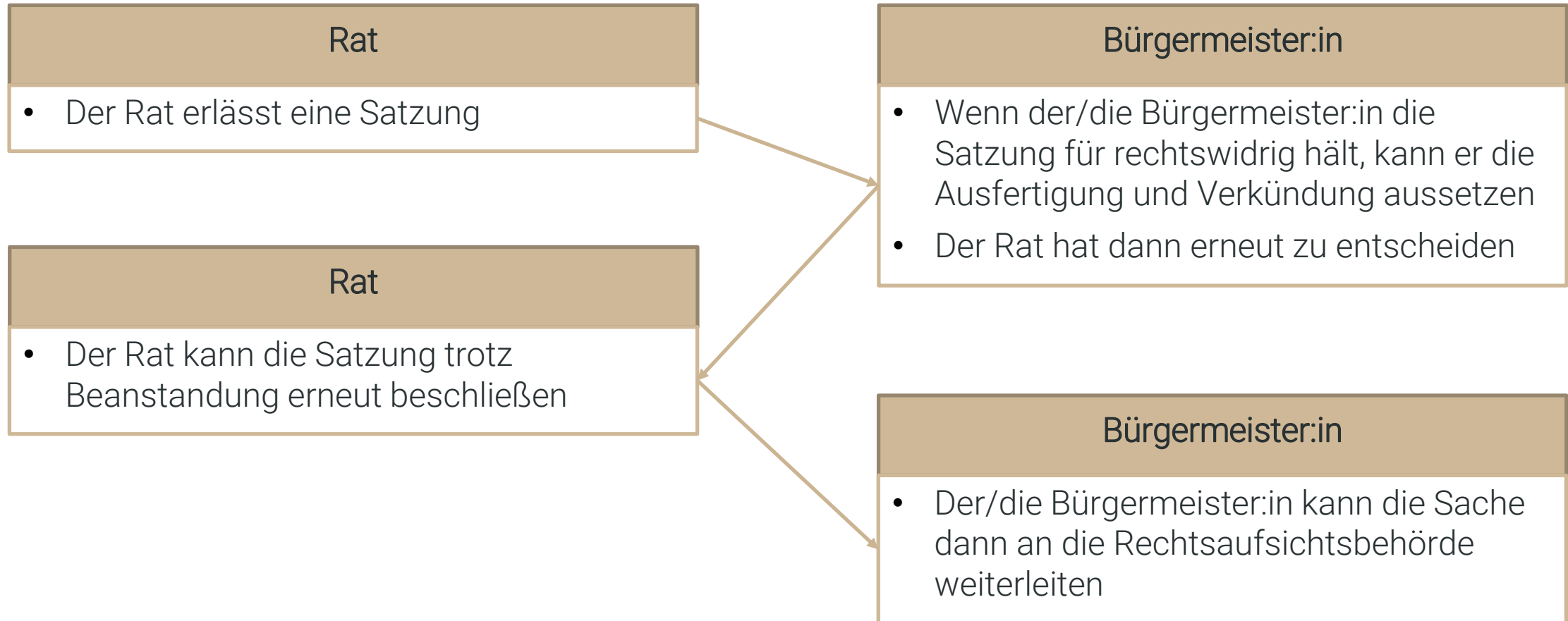
Rechtsschutz gegen Satzungen

Interne Kontrolle durch den/die Bürgermeister:in

Verwaltungsgerichtliche Kontrolle



Der/die Bürgermeister:in kann eine rechtswidrige Satzung wie auch jeden anderen Beschluss des Rates beanstanden





In NRW kann der/die Bürgermeister:in einem Beschluss widersprechen bzw. diesen beanstanden

§ 54 GO NRW – Widerspruch und Beanstandung

- (1) ¹Der Bürgermeister kann eine Beschluss des Rates spätestens am dritten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. ²Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Rates, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. ⁴Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.
- (2) ¹Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. ⁴Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. ⁵Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.



Die Satzung kann sowohl inzident als auch im Rahmen einer Normenkontrolle überprüft werden

Inzidente Kontrolle

- Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten können Verwaltungsgerichte die Satzungen auf die sich der Verwaltungsakt stützt, inzident mitüberprüfen
- Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes hängt dann davon ab, ob auch die Satzung rechtmäßig ist

Direkte Kontrolle

- Kommunale Satzungen unterliegen der Normenkontrolle gem. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwGO
- Antragsbefugt ist auch die Rechtsaufsichtsbehörde, nicht jedoch die Kommune, die die Satzung erlassen hat



Zum Prüfungsschema der Satzung gehört u.a. die formelle und materielle Rechtmäßigkeit

Prüfungsschema

1. Ermächtigungsgrundlage: Spezialregelung / Generalklausel
2. Formelle Rechtmäßigkeit
 1. Zuständigkeit
 2. Verfahren
 3. Form: Unterzeichnung und Verkündung durch HVB, Form der Verkündung nach Maßgabe der Hauptsatzung /evtl. Genehmigung
3. Materielle Rechtmäßigkeit
 1. Voraussetzungen der jeweiligen Ermächtigungsnormen (Rechtsgrundlage)
 2. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
 1. z.B. Bundes- oder Landesrecht
 2. aber auch Verfassungsgebote (wie Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit etc.)
 3. Ordnungsgemäße Ausübung des Satzungsermessens (Einschätzungs- und Prognosespielraum)
4. Rechtsfolge bei Rechtsverstößen: grundsätzlich Nichtigkeit der Satzung



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 6

Bürgermeister:in



Der Gesamtkurs



Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Rat



Die Ausschüsse



Satzungen











Bürgermeister:in



Der Kommunalverfassungsverstreit



Die Kommunalaufsicht

-  Der Staatsaufbau und die Verwaltung
-  Einwohner:innen und Bürger:innen
-  Der Rat
-  Die Ausschüsse
-  Satzungen
-  **Bürgermeister:in**
-  Der Kommunalverfassungsverstreit
-  Die Kommunalaufsicht



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 19

Was ist die rechtliche Position und Stellung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und was sind die Aufgaben?



Inhalte der Lerneinheit

Rechtliche Position und Stellung Bürgermeister:in

Position und Stellung

Aufgaben



Der/die Bürgermeister:in ist das dritte wichtige Organ der Gemeinde

Vertretung	(Haupt-)Ausschuss	Bürgermeister:in
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptorgan der Kommune • Verwaltungsorgan (nicht Gesetzgebung) • Kollegialorgan • Mangels Außenwirkung nicht Behörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständiges Organ • „Zwischenorgan“ zwischen Verwaltung und Vertretung • Vorbereitungskompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung kann beratende Ausschüsse bilden • Es gibt auch Pflichtaus-schüsse (z.B. Schulausschuss) • Ausschüsse haben teilweise beschließenden Charakter • Besetzung proportional zur Vertretung 	<ul style="list-style-type: none"> • Repräsentant:in der Kommune • Leiter:in der Verwaltung



Bürgermeister:innen sind sowohl Person als auch Organ



Person



Organ

Der/die Oberbürgermeister:in als
Behörde i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG.

Dem/der Bürgermeister:in stehen sowohl persönliche als auch organschaftliche Rechte zu. Es ist dabei zu unterscheiden, ob die Person oder das Organ handelt.



Die/der Bürgermeister:in ist Beamter/Beamtin auf Zeit und leitet die Verwaltung

Beamter auf Zeit

- Der/die Bürgermeister:in ist Beamter auf Zeit
- Er/Sie ist hauptamtlich tätig (Lediglich in kleineren Gemeinden gibt es teilweise noch ehrenamtliche Bürgermeister:innen)
- Für den/die Bürgermeister:in gelten die beamtenrechtliche Rechte und Pflichten (z. B. Verschwiegenheitspflicht)

Verwaltungsorgan

- Der/die Bürgermeister/in ist das Verwaltungsorgan der Gemeinde
- Achtung: In Hessen übernehmen die Beigeordneten im Gemeindevorstand/Magistrat Aufgaben vom/von der Bürgermeister:in (Kollegialorgan)
- Der/die Bürgermeister:in kann auch in Abgrenzung zu den Beigeordneten auch als erste/r Bürgermeister:in (Bayern) oder Oberbürgermeister:in bezeichnet werden



Bürgermeister:innen haben eine Vielzahl von Aufgaben

Der/die Bürgermeister:in

- bereitet die Beschlüsse des Hauptausschusses/des Rates vor;
- führt die Beschlüsse der Vertretung/des Hauptausschusses/der Ausschüsse durch;
- führt Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörden aus;
- führt die Geschäfte der laufenden Verwaltungen;
- leitet und beaufsichtigt die Verwaltung;
- übernimmt die repräsentative Vertretung der Kommune;
- ist gesetzlicher Vertreter der Kommune



Aufgrund des Verwaltungsapparats bereitet der/die Bürgermeister:in die Ratsbeschlüsse vor und setzt diese um

Leitung der Verwaltung

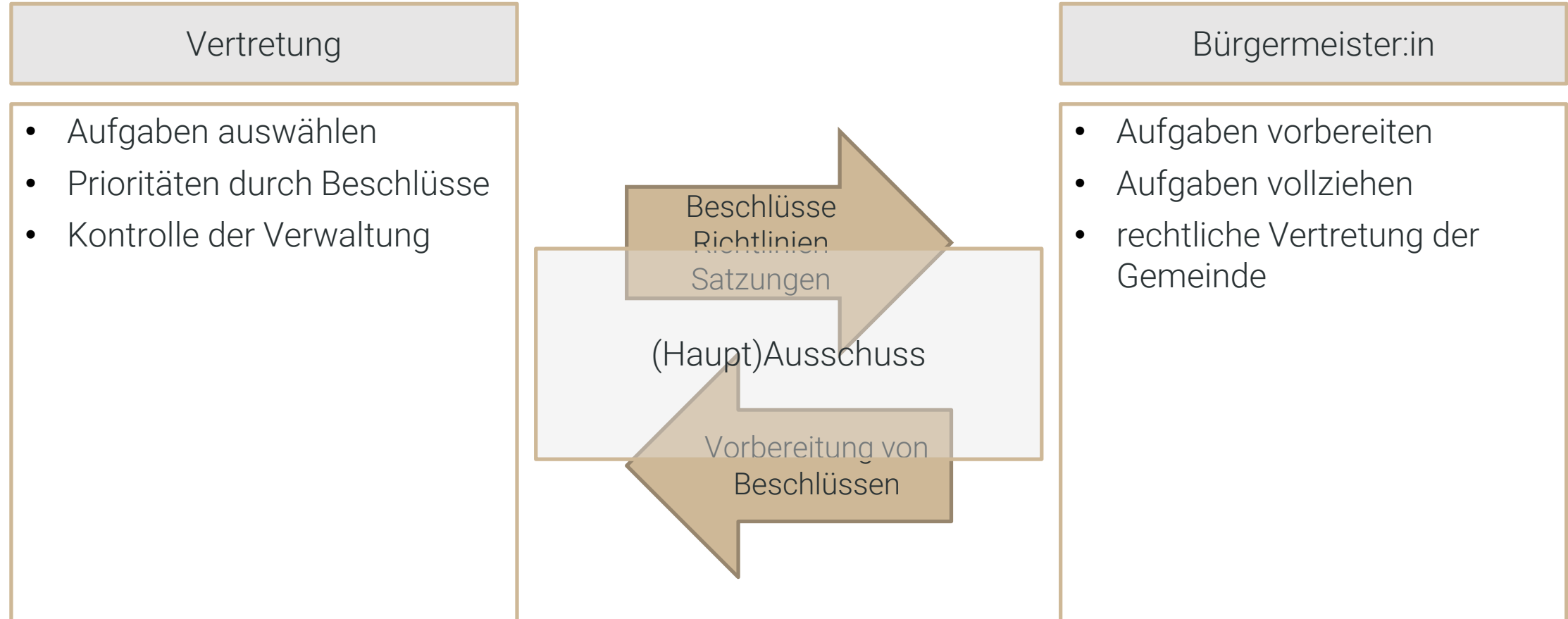
- Der/die Bürgermeister:in ist Chef der Verwaltung
- Er ist für die innere Organisation und die Verteilung der Geschäfte zuständig (→ der Rat hat jedoch gewisse Mitwirkungsrechte, z. B. Festlegung des Geschäftsbereichs der Beigeordneten)
- Er ist (Dienst-)Vorgesetzter der Beschäftigten

Vorbereitung/Umsetzung von Beschlüssen

- Der/die Bürgermeister/in ist bereitet die Beschlüsse vor (vorhandener Verwaltungsapparat)
- Der/die Bürgermeister:in setzt die Beschlüsse des Rates (der Ausschüsse) um (vorhandener Verwaltungsapparat)



Im Zusammenspiel zwischen Vertretung und Bürgermeister:in kann auch der Hauptausschuss bzw. ein andere Ausschuss treten





Der/die Bürgermeister:in führt auch die Weisungsaufgaben/Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus

Laufende Verwaltung

- Der/die Bürgermeister:in ist für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig
- Dies sind Aufgaben, die regelmäßig vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft von geringerer Bedeutung sind
- Der Rat kann ggf. (je nach Bundesland) diese Aufgabe im Einzelfall an sich ziehen

Weisungsaufgaben / übertragener Wirkungskreis

- Wenn es gesetzlich angeordnet ist, ist der/die Bürgermeister:in für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises zuständig
- Er/Sie ist dann auch zum Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen zuständig



In Brandenburg ist die Zuständigkeit für Weisungsaufgaben explizit dem/der Bürgermeister:in zugewiesen

§ 54 BbgKVerf – Zuständigkeit

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte hat

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten.,
2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben (§ 50 Abs. 3 Satz 1) wahrzunehmen,
3. die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten zu treffen, es sei denn, die Gemeindevertretung ist aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig,
4. Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht,
5. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

(2) ¹Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. ²Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.



Die Zuständigkeiten des/der Bürgermeister:in sind in Niedersachsen in § 85 NKomVG normiert

§ 85 NKomVG – Zuständigkeit

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte

1. bereitet die Beschlüsse Hauptausschusses vor,
2. führt die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses aus und erfüllt die Aufgaben, die ihr oder im vom Hauptausschuss übertragen worden sind.
3. entscheidet über Maßnahmen auf dem Gebiet der Verteidigung
4. entscheidet über gewerberechtliche und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen
5. erfüllt die Aufgaben, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1),
6. führt Weisungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden aus, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist, und
7. führt die nicht unter die Nummern 1 bis 6 fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

²Sie oder er soll



Die Zuständigkeiten des/der Bürgermeister:in sind in Nordrhein-Westfalen in § 62 GO NRW normiert

§ 62 GO NRW – Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

- (1) ¹Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. ²Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. ³Er leitet und verteilt die Geschäfte. ⁴Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.
- (2) ¹Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. ²Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. ³Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.



Der/die Bürgermeister:in kann auch Eilsachen entscheiden

Eilentscheidungen

- Der/die Bürgermeister:in ist auch für Eilentscheidungen zuständig

Amtliche Äußerungen

- Die Äußerungen des/der Bürgermeister:in unterliegen dem Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot
- Staatliche Amtsträger:in unterstehen dem Demokratieprinzip
- Die Stellung des/der Bürgermeister:in darf nicht für politische Willensäußerungen missbraucht werden



In NRW ist der/die Bürgermeister:in in dringlichen Angelegenheiten erst nach dem Hauptausschuss zuständig

§ 60 GO NRW – Dringliche Entscheidungen

- (1) ¹Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. ²Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Fall seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. ³Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (2) ¹Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. ²Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 7

Der Kommunalverfassungsverstreit



Der Gesamtkurs



Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Rat



Die Ausschüsse



Satzungen











Bürgermeister:in



Der Kommunalverfassungsverstreit



Die Kommunalaufsicht

-  Der Staatsaufbau und die Verwaltung
-  Einwohner:innen und Bürger:innen
-  Der Rat
-  Die Ausschüsse
-  Satzungen
-  Bürgermeister:in
-  Der Kommunalverfassungsverstreit
-  Die Kommunalaufsicht



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 23

Was ist der Kommunalverfassungsverstreit?



Inhalte der Lerneinheit

Der Kommunalverfassungsstreit

Außenrechtsstreit

Innenrechtsstreit

Inter- und Intraorganstreit

Zuständigkeit



Der Kommunalverfassungsstreit ist ein Innenrechtsstreit

Außenrechtsstreit

- Das Rechtsschutzsystem der VwGO ist auf den Außenrechtsstreit ausgelegt
- Dieser liegt vor bei Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und außenstehenden Personen
- Ein Außenrechtsstreit ist auch im Kommunalrecht möglich, wenn Organe nicht als Träger organschaftlicher Rechte, sondern hiervon unabhängiger (Grund-) Rechte auftreten

Innenrechtsstreit

- Der Innenrechtsstreit liegt dann vor, wenn Gemeindeorgane über die Verletzung von ihnen zustehenden Rechten aus dem Gemeinderecht streiten
- Dies bezeichnet man als Kommunalverfassungsstreit, auch wenn nicht um Verfassungsrecht, sondern um Gemeinderecht gestritten wird



Das Verwaltungsgericht ist beim Kommunalverfassungsstreit das zuständige Gericht

Zuständigkeit

- Auch wenn es sich beim Kommunalverfassungsstreit um Fragen des „Binnenrechts“ handelt, ist dennoch das Verwaltungsgericht zuständig

§ 40 VwGO – Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges

- (1) ¹Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. ²Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesrecht zugewiesen werden.
- (2) ...



Der Kommunalverfassungsstreit kann zwischen und innerhalb der Organe geführt werden

Interorganstreit (Organstreit i.e.S.)

- Es handelt sich hierbei um Streitigkeiten zwischen den Organen

Beispiel: Der Rat klagt gegen den/die Bürgermeister:in

Intraorganstreit (Organstreit i.w.S.)

- Es handelt sich um Streitigkeiten innerhalb eines Organs

Beispiel: Ein Ratsmitglied klagt gegen den Rat.



Mitunter kann die Abgrenzung, ob ein Kommunalverfassungsverstreit vorliegt, schwierig sein

Die Frage, ob wirklich über Organrechte gestritten wird, kann durchaus schwierig zu beantworten sein. Beispiele:

- Wenn sich jemand dagegen wehrt, dass ihm die Stellung eines Organ(teils) aberkannt wird (z. B. Klage gegen die Feststellung des Sitzverlust), liegt kein Kommunalverfassungsverstreit vor. Es klagt nicht das Ratsmitglied als Organ(teil), sondern eine Privatperson, die geltend macht, überhaupt erst Mitglied des Organ(teil)s zu sein
- Wenn man sich gegen missbilligende Äußerungen wehrt, ist festzustellen, ob diese Äußerung jemand als Organ (z. B. Bürgermeister:in) oder als Privatperson gemacht hat



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 8

Die Kommunalaufsicht



Der Gesamtkurs



Der Staatsaufbau und die Verwaltung



Einwohner:innen und Bürger:innen



Der Rat



Die Ausschüsse



Satzungen











Bürgermeister:in



Der Kommunalverfassungsverstreit



Die Kommunalaufsicht

-  Der Staatsaufbau und die Verwaltung
-  Einwohner:innen und Bürger:innen
-  Der Rat
-  Die Ausschüsse
-  Satzungen
-  Bürgermeister:in
-  Der Kommunalverfassungsverstreit
-  Die Kommunalaufsicht



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 27

Welche Arten der Aufsicht gibt es?



Inhalte der Lerneinheit

Unterschied zwischen Fachaufsicht und Rechtsaufsicht

Rechtsaufsicht

Fachaufsicht

Präventive und repressive Aufsichtsmittel



Die Notwendigkeit der Kommunalaufsicht ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Überlegungen

- Ohne Staatsaufsicht wäre das Handeln der Kommune nicht ausreichend demokratisch legitimiert
- Die Kommune hat aufgrund des Selbstverwaltungsrecht das Recht, selber zu entscheiden, wer die Aufgabe im konkreten Einfall (Personalhoheit) bearbeitet und wie die Aufgabe (Organisationhoheit) bearbeitet wird. Die Legitimationskette in personell-organisatorischer Hinsicht ist so unterbrochen
- Es besteht deshalb ein Anspruch darauf, dass das Handeln in sachlich-inhaltlicher Hinsicht auf den Willen des Staatsvolks zurückführen lässt. Deshalb unterliegen Kommunen einer Rechtsaufsicht (so wie andere verselbständigte Verwaltungseinrichtungen wie z. B. Universitäten oder Rundfunkanstalten)
- Die Staatsaufsicht sorgt auch dafür, dass das Handeln der Kommune sich im Rahmen der Gesetze bewegt (Rechtsstaatsprinzip)



Die Kommunalaufsicht soll als Partner die Kommunen auch beraten und unterstützen

- Die Kommunalaufsicht dient allein dem öffentlichen Interesse
- Sie soll die Kommunen auch beraten und vor Rechtsstreitigkeiten und Haftungsfällen schützen. Hierdurch soll auch die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft gestärkt werden
- Es gilt das Opportunitätsprinzip: Die Kommunalaufsicht entscheidet selbst, wann sie tätig wird (Entschließungsermessen). Dabei hat sie die Auswahl zwischen verschiedenen Instrumenten (Auswahlermessen)
- In der Praxis werden viele Fragen und Probleme jedoch durch ein informelles Vorgehen geklärt



Zur Kommunalaufsicht gehört die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht

Rechtsaufsicht

Sie hat die Aufgabe, die Erfüllung der **gesetzlich festgelegten öffentlichen Aufgaben** und **Verpflichtungen der Behörden** sowie die **Gesetz- und Rechtmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit** zu überwachen und die **Einhaltung der Bestimmungen des materiellen Rechts** zu kontrollieren. Die aufsichtsführende Behörde ist darauf beschränkt, die **Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns** zu überprüfen.

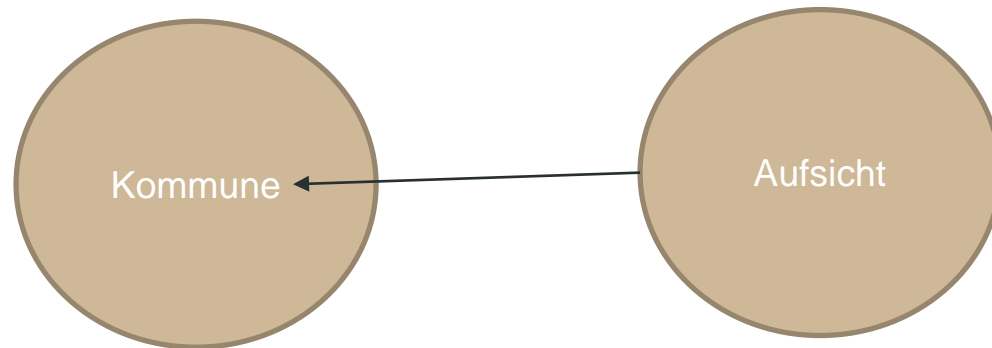
Fachaufsicht

Die Fachaufsicht ist die Aufsicht über die **Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Verwaltungshandeln**. Hierfür stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, wie z.B. **Weisungen und Erlasse, Berichte, Dienstbesprechungen**. Die Wahl des Instruments liegt im **Ermessen der Aufsichtsbehörde**. Die Instrumente schließen sich nicht aus, sondern **ergänzen sich** unter Berücksichtigung der **Zweck-Mittel-Relation**.



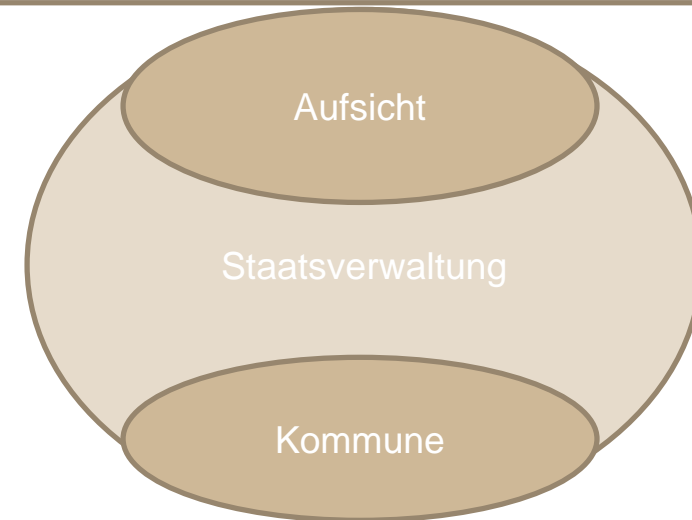
Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eigene Rechte/Aufgaben der Kommune handelt

Rechtsaufsicht



Bei der Rechtsaufsicht greift die Aufsichtsbehörde von außen in eigene Rechte der Kommune ein.

Fachaufsicht



Bei der Fachaufsicht greift die Behörde nicht in eigene Rechte der Kommune ein. Die Kommune handelt als Teil der Staatsverwaltung.



Die Aufgabe der Kommunalaufsicht ist in den jeweiligen Kommunalgesetzen geregelt

§ 119 GO NRW – Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht

- (1) Die Aufsicht des Landes (§ 11) erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht).
- (2) Soweit die Gemeinden ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 3 Abs. 2), richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht)



Bei der Ausübung der Aufsicht ist nach Rechts- und Fachaufsicht zu unterscheiden

§ 170 NKomVG – Ausübung der Aufsicht

- (1) ¹Die Aufsichtsbehörden schützen die Kommunen in ihren Rechten und sichern die Erfüllung ihrer Pflichten. ²Sie stellen sicher, dass die Kommunen die geltenden Gesetze beachten (Kommunalaufsicht) und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig und zweckmäßig ausführen (Fachaufsicht). ³Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreude nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Soweit die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen gebunden sind, richtet sich die Aufsicht nach den hierfür geltenden Gesetzen.



Die Aufsichtsbehörden sind im jeweiligen Landesrecht genau vorgeschrieben

§ 120 GO NRW - Aufsichtsbehörden

- (1) Die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; 3 59 Kreisordnung bleibt unberührt.
- (2) Die allgemeine Aufsicht über die kreisfreien Städte führt die Bezirksregierung.
- (3) Obere Aufsichtsbehörde ist für kreisangehörige Gemeinden die Bezirksregierung, für kreisfreie Städte das für Kommunales zuständige Ministerium.
- (4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Kommunales zuständige Ministerium
- (5) Sind an Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz der Genehmigung oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde bedürfen, Gemeinden verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke beteiligt, ist die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Aufsichtsbehörde zuständig.



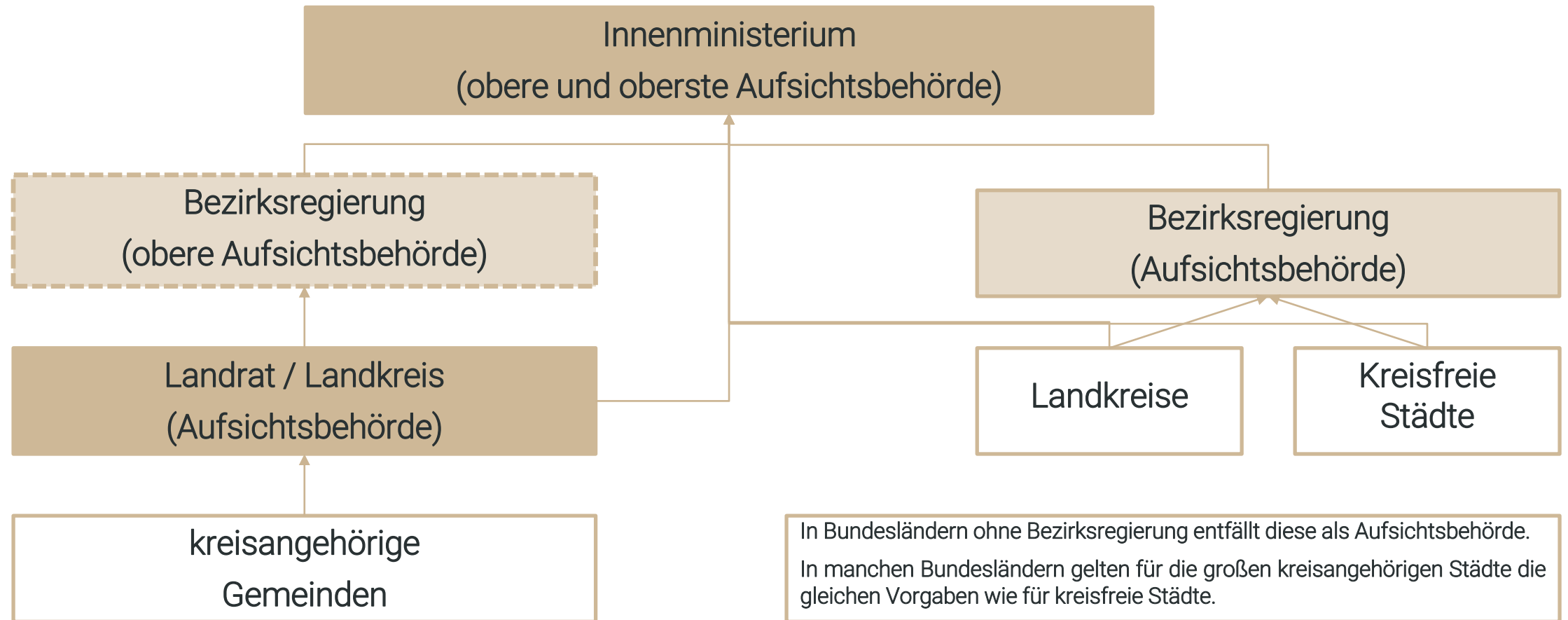
Die Aufsicht bezieht sich sowohl auf die Gemeinden als auch die (Land-)Kreise

§ 57 KrO NRW - Aufsicht

- (1) ¹Aufsichtsbehörden des Kreises ist die Bezirksregierung, obere Aufsichtsbehörde das für Kommunales zuständige Ministerium (allgemeine Aufsicht). ²Das für Kommunales zuständige Ministerium kann seine Befugnisse als oberste Aufsichtsbehörde allgemein auf die Bezirksregierung übertragen. ³Die der obersten Aufsichtsbehörde gesetzlich übertragenen Befugnisse nimmt das für Kommunales zuständige Ministerium wahr.
- (2) Soweit die Kreise ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) richtet sich die Aufsicht nach den hierzu erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).
- (3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über die Kreise die Bestimmungen des 13. Teils der Gemeindeordnung entsprechend.



Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Je nach Bundesland kann noch die Bezirksregierung dazwischengeschaltet sein





Es gibt präventive und repressive Aufsichtsmittel

Präventive Aufsichtsmittel

Auskunftsrecht/Unterrichtung

Genehmigung (z.B. für Satzungen)

Repressive Aufsichtsmittel

Beanstandungsrecht / einstweilige Anordnung
(direkt oder über BM)

Anordnungsrecht (positive Staatsaufsicht)

Ersatzvornahme

Stellung eines/einer Beauftragen

Auflösung des Rates



Das Ergreifen der jeweiligen Aufsichtsmittel steht im Ermessen („kann“) der Aufsichtsbehörde

§ 122 GO NRW – Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

- (1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann den Bürgermeister anweisen, Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden (§ 54 Abs. 2 und 3). ²Sie kann solche Beschlüsse nach vorheriger Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat oder Ausschuss aufheben.
- (2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Bürgermeisters, die das geltende Recht verletzen, beim Rat beanstanden. ²Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. ³Sie hat aufschiebende Wirkung. ⁴Billigt der Rat die Anordnungen des Bürgermeisters, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung aufheben.